



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2012 (18.07)
(OR. en)**

12476/12

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0194 (NLE)

PECHE 277

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 17. Juli 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 402 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2012/13

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 402 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2012
COM(2012) 402 final

2012/0194 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der
Fangsaison 2012/13**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Die in der zweiten Hälfte jedes Jahres erlassenen Verordnungen des Rates über die Fangmöglichkeiten enthalten aufgrund des unterschiedlichen biologischen Zyklus dieses Bestands und der entsprechenden wissenschaftlichen Gutachten keine TAC mehr für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya. Die TAC für Sardellen müssen jedes Jahr gegen Juli festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 716/2011 des Rates hat der Rat die vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 geltende TAC für die Fischereien, die diesen Bestand befischen, festgesetzt. Die TAC und ihre Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten müssen nunmehr für die nächsten zwölf Monate festgesetzt werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Angesichts der in der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik festgehaltenen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der biologischen und sozioökonomischen Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren Fangmöglichkeiten festgesetzt werden.

Dem Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) zum Sardellenbestand im Golf von Biscaya vom Juli 2012 liegt eine Fangsaison vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 zugrunde.

Der STECF schätzt die Biomasse der Laicherbestände in seinem Gutachten auf etwa 68 180 Tonnen. Angesichts des Vorschlags der Kommission vom 29. Juli 2009 für eine Verordnung zur Festlegung eines langfristigen Plans für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya und die Fischereien, die diesen Bestand befischen¹, sowie der Tatsache, dass dieser Vorschlag auf der jüngsten Folgenabschätzung für Beschlüsse über die Fangmöglichkeiten bei diesem Bestand gründet, empfiehlt es sich, für diesen Bestand eine TAC festzusetzen, die den Fangvorschriften des Vorschlags entspricht. Infolgedessen sollte die TAC für die Fangsaison vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 auf 20 700 Tonnen festgesetzt werden.

Der Rat wird ersucht, diesen Vorschlag baldmöglichst anzunehmen, damit die Fischer ihre Fangtätigkeit für die neue Saison planen können.

¹

KOM(2009) 399 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2012/13

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es obliegt dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen festzulegen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für die Mitgliedstaaten die relative Stabilität ihrer Fischereitätigkeiten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei sicherstellen und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik² gebührend berücksichtigen.
- (2) Für eine geeignete Bestandsbewirtschaftung und Vereinfachung empfiehlt es sich, eine TAC und die Fangquoten der Mitgliedstaaten für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya (ICES-Untergebiet VIII) für eine Fangsaison, die vom 1. Juli jedes Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres dauert, und nicht für einen Bewirtschaftungszeitraum festzusetzen, der einem Kalenderjahr entspricht. Die Fischerei sollte jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 43/2012³ über die Bedingungen für die Nutzung der Quoten unterworfen sein.
- (3) Die TAC für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2012/13 sollten auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der biologischen und sozioökonomischen Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren festgesetzt werden.
- (4) Die Kommission hat am 29. Juli 2009 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines langfristigen Plans für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya und die Fischereien, die diesen Bestand befischen, vorgelegt, um einen mehrjährigen Plan für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya aufzustellen, der das Fischereiwirtschaftsjahr umfasst und die Fangvorschriften für die Festsetzung der

² ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

³ ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 1.

Fangmöglichkeiten enthält. Angesichts des Vorschlags der Kommission und der Tatsache, dass sich dieser Vorschlag auf die jüngste Abschätzung der Folgen von Beschlüssen über die Fangmöglichkeiten für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya stützt, empfiehlt es sich, dementsprechend für diesen Bestand eine TAC festzusetzen. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss (STEFC) schätzt die Biomasse der Laicherbestände in seinem Gutachten von Juli 2012 auf etwa 68 180 Tonnen. Infolgedessen sollte die TAC für die Fangsaison vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 auf 20 700 Tonnen festgesetzt werden.

- (5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten⁴ muss festgelegt werden, inwieweit die in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf den Sardellenbestand im Golf von Biscaya anzuwenden sind.
- (6) Da die Fangsaison 2012/13 jetzt beginnt, sollte diese Verordnung für die Zwecke der jährlichen Meldung der Fangmengen sofort in Kraft treten und ab dem 1. Juli 2012 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya

1. Die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für den Sardellenbestand im ICES-Untergebiet VIII im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben⁵, und ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten für die Fangsaison vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 werden wie folgt festgesetzt (in Tonnen Lebendgewicht):

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	ICES-Gebiet:	VIII (ANE/08.)
Spanien	18 630	Analytische TAC	
Frankreich	2 070		
EU	20 700		
TAC	20 700		

2. Für die Aufteilung und Nutzung der in Absatz 1 festgesetzten Fangmöglichkeiten gelten die Vorschriften der Artikel 8, 10 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 43/2012.

⁴ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁵ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70.

3. Für den in Absatz 1 genannten Fischbestand gilt eine analytische TAC im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 847/96. Es gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 der genannten Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*